



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

Einundzwanzigste Ordentliche Tagung  
Genf, 15. und 16. Oktober 1987

## AUSFUEHRLICHER BERICHT

vom Rat angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) hielt seine einundzwanzigste ordentliche Tagung am 15. und 16. Oktober 1987 in Genf ab.
2. Die Tagung wurde vom Ratspräsidenten, Herrn S.D. Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) geleitet.

Der Präsident heisst die Teilnehmer willkommen, insbesondere die Vertreter der Nichtverbandsstaaten und der internationalen Organisationen.

3. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt.
4. Die eingerückten Absätze wurden aus dem Bericht über die Entscheidungen des Rates entnommen, den dieser auf seiner Sitzung vom 16. Oktober 1987 annahm (Dokument C/XXI/12).

Annahme der Tagesordnung

5. Der Rat nimmt die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C/XXI/1 Rev. 2 an.

Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

6. Der Rat nimmt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis.

Die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen Erklärungen sind nachfolgend zusammengefasst.

a. Ausführungen der Vertreter der Verbandsstaaten

7. Südafrika.- In gesetzgeberischer Hinsicht wurde durch eine Verordnung vom 14. November 1986 der Schutz auf 12 Taxa erweitert (Agrotricum, Digitaria eriantha ssp. eriantha, Futterkohl, Grünkohl, Horntrespe, Kohlrübe, Oelrettich, Raps, Rhodesgras, Rohrschwengel, Teff und Wirsing).

8. Südafrika setzt seine Verhandlungen mit anderen Staaten im Hinblick auf den Abschluss von zweiseitigen Vereinbarungen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung fort. Bezüglich der Prüfung wurde festgestellt, dass einige der in den Prüfungsrichtlinien erwähnten Merkmale und vor allem der Beispielsorten nicht unbedingt den lokalen Verhältnissen entsprechen. Entsprechende Anpassungen werden infolgedessen geprüft. In einigen Fällen sind Merkmale hinzuzufügen. Die Technischen Arbeitsgruppen werden rechtzeitig nach erfolgter Bewertung dieser Merkmale in Kenntnis gesetzt werden. Es ist im übrigen hervorzuheben, dass sich die südafrikanischen Experten sehr aktiv an der Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien für Obst- und Zierarten der tropischen und subtropischen Klimazone beteiligt haben.

9. Von September 1986 bis September 1987 wurden 73 Schutzrechte erteilt, und 81 Schutzrechtsanmeldungen, darunter 54 für lokale Sorten, gingen ein. Dies ist ein Beweis des wachsenden Interesses für den Sortenschutz in Südafrika.

10. Bundesrepublik Deutschland.- Im letzten Jahr wurde die Liste der geschützten Taxa um vier Einheiten (Brokkoli, Blaues Lieschen, Weisser und Gelber Steinklee) erweitert und um eine Bestimmung ergänzt, derzufolge der Schutz auch für die Hybriden zwischen den in der Liste aufgeführten Taxa oder zwischen einem in der Liste aufgeführten und einem nicht aufgeführten Taxon gilt. Es handelt sich hierbei um einen bedeutenden Schritt zur Verwirklichung des in Artikel 4 Absatz 1 des UPOV-Uebereinkommens festgelegten Ziels. Eine neue Schutzerweiterung wird zur Zeit mit den Berufsverbänden überprüft.

11. Die Verhandlungen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung mit den anderen Verbandsstaaten wurden fortgesetzt. Mit dem Vereinigten Königreich wurde eine neue Vereinbarung abgeschlossen, wonach 27 Taxa in der Bundesrepublik Deutschland und 13 im Vereinigten Königreich geprüft und die Prüfungsberichte für 15 Taxa ausgetauscht werden sollen. Die Vereinbarungen mit Belgien, Dänemark, Schweden und der Schweiz wurden um einige Taxa erweitert.

12. Im vergangenen Jahr gingen 863 Schutzrechtsanmeldungen - darunter 423 für vegetativ vermehrte Zierpflanzen - ein. Wie in der letzten Ratstagung bereits erwähnt, treten bei in vitro-Vermehrungsmethoden zunehmend Homogenitätsprobleme auf, und zwar vor allem bei Zierpflanzensorten, für die Schutz beantragt wird. Die Folge ist, dass eine in angemessener Weise durchgeführte Prüfung auf Homogenität nur mit Anbauprüfungen möglich ist. Zu diesem Zweck verlangt das Bundessortenamt für einige Arten - wie Drehfrucht, Pelargonie und Usambaraveilchen - Mutterpflanzen und führt selbst die Vermehrung durch, um die erforderlichen Pflanzen zu erhalten.

13. Belgien.- Hinsichtlich des Gesetzentwurfs zur Genehmigung der Akte von 1978 des Uebereinkommens und zur Aenderung des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1975 hat sich nichts Neues ereignet. Bei den Durchführungsbestimmungen wurden keine Aenderungen vorgenommen.

14. Der Beschluss des Gerichtshofs erster Instanz von Nancy (Frankreich) vom 15. Mai 1987 (siehe Absatz 39) wirkte sich auch in Belgien aus: die belgische Sektion von ASSINSEL veröffentlichte Anfang August in der Landwirtschaftspresse eine Motion, die die in Auftrag gegebene Saatgutaufbereitung ("trriage à façon") sowie den Missbrauch anprangert, der sich aufgrund der Tatsache ergibt, dass die Züchterrechte sich lediglich auf die Saatgutproduktion zum Zwecke des gewerblichen Absatzes beziehen.

15. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung mit der Bundesrepublik Deutschland wurde auf Knollensellerie, Raps und Drehfrucht erweitert. Die Vereinbarungen mit anderen Staaten sind dieser neuerlichen Entwicklung anzupassen.

16. Hinsichtlich der Anwendung des Sortenschutzsystems durch die Züchter scheint sich die Situation, selbst wenn die Auswirkungen der 1985 erfolgten Schutzweiterung noch bemerkbar sind, ausgeglichen zu haben. Vom 1. Januar bis zum 1. Juli 1987 gingen 111 Schutzrechtsanmeldungen ein und 37 Schutzrechte wurden erteilt. 318 Schutzrechte, die 38 der 168 schutzfähigen Taxa betreffen, waren am 1. Juli 1987 in Kraft. Seit Inkrafttreten des Systems wurden insgesamt 744 Schutzrechtsanmeldungen für Sorten von 48 Taxa eingereicht und 494 Schutzrechte erteilt.

17. Dänemark.— Die mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für die Revision des Sortenschutzgesetzes beauftragte Kommission schloss Anfang des Jahres ihre Arbeit ab. Das Parlament konnte sich jedoch während seiner Frühjahrsession nicht mehr mit dem Entwurf befassen, der voraussichtlich im Verlaufe der soeben begonnenen Session geprüft werden wird.

18. Der Entwurf ist ein Kompromiss zwischen den einzelnen interessierten Parteien, d. h. den Züchtern und den Erzeugern. Unter den wichtigsten Bestimmungen sei erwähnt, dass die Schutzdauer für alle Arten 25 Jahre beträgt, dass ein vorläufiger Schutz mit Zahlung der Lizenzgebühren auf ein Sperrkonto vorgesehen ist und dass während der gesamten (theoretischen) Dauer des Züchterrechts keine Lizenzgebühren für ein Warenzeichen erhoben werden können. Ferner wurde besonders darauf geachtet, das Gesetz an die derzeitige gesetzgeberische Praxis anzupassen.

19. Eine neue Kommission, zu der Vertreter der Züchterverbände und der am Sortenschutz interessierten Erzeugerverbände gehören, wurde gebildet. Ihre Aufgabe wird sein, den Landwirtschaftsminister in allgemeinen Fragen im Bereich des Sortenschutzes zu beraten. Sie wird sich sicherlich als ein Forum für die Diskussionen über die Revision des Uebereinkommens erweisen.

20. Auf Ebene des Rates der nordischen Länder wurde desweiteren eine Studien-gruppe gebildet, um Fragen des Schutzes biotechnologischer Erfindungen zu prüfen. Die Gruppe setzt sich aus je einem Sachverständigen für Patentfragen und einem Sachverständigen für Sortenschutz aus jedem Land zusammen.

21. Das Sortenschutzgesetz sieht die Möglichkeit vor, den Schutz auf die Vermehrung einer Sorte auszudehnen, die nicht für Zwecke des gewerblichen Absatzes, sondern für den beruflichen Bedarf des Vermehrers durchgeführt wird. Bisher fand diese Bestimmung auf Apfel und einige Zierpflanzen Anwendung und soll demnächst auf Erdbeere, Himbeere und Brombeere ausgedehnt werden.

22. Mit Wirkung vom 18. Juni 1987 wurde der Schutz auf Chinakohl und Buchweizen erweitert. Die Erweiterung auf Nackthafer und Gerbera steht bevor.

23. Eine neue Vereinbarung für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung wurde mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen und trat am 1. Februar 1987 in Kraft. Am 15. Juni wurde sie auf Buchweizen erweitert. Es wird erwartet, dass demnächst revidierte Vereinbarungen mit Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich geschlossen werden und dass danach die Vereinbarungen mit Belgien, Schweden und der Schweiz angepasst werden können.

24. Das Pilotprojekt für die Sortenprüfung durch die Züchter begann in diesem Monat für Weihnachtskaktus. Es sei daran erinnert, dass das Projekt eingeleitet wurde, um dem Wunsch Rechnung zu tragen, den Schutz auf mehr Zierarten zu erweitern, sowie um die Kosten eines derartigen Prüfungssystems mit denen des vorhandenen Systems vergleichen zu können. Die Versuche wurden bei drei erfahrenen Erzeugern und/oder Züchtern mit einer Kontrolle bei den amtlichen Stellen angeordnet. Die Beschreibungen werden von diesen Personen, von einer Person ohne besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Sortenprüfung und von einem Regierungsexperten gemacht. Sie werden auf der Grundlage der Prüfungsrichtlinien ausgearbeitet. Es ist allerdings auch vorgesehen, dass sie ohne vorher festgelegten Plan oder Richtlinien gemacht werden. Bewertet werden die Beschreibungen unter anderem von Amtsvertretern, die normalerweise keine Versuche durchführen. Ferner werden die anwendbaren statistischen Methoden festgelegt.

25. Am 1. Januar 1988 wird eine administrative Neuorganisation erfolgen. Eine neue Dienststelle wird sich sowohl mit der Prüfung der landwirtschaftlichen Arten als auch der Gemüsearten befassen und mit der laufenden Geschäftsführung des Sortenschutzsystems beauftragt werden. In der Tat wird das Sortenschutzbüro aufgehoben werden. Für Fragen allgemeiner Art, vor allem die Aenderung der Gesetzgebung und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung, wird eine neue Planstelle bei der Zentralverwaltung geschaffen. Auf Personalebene wird diese Umorganisation keine wesentlichen Aenderungen verursachen, und die Kontinuität ist somit gewährleistet.

26. Die Inanspruchnahme des Sortenschutzsystems durch die Züchter ist in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

	1986	1987 (bis 17. September)
Anzahl der Schutzrechtsanmeldungen	189	179
hiervon: - landwirtschaftliche Pflanzen	70	
- Gemüsepflanzen	4	
- Obstpflanzen	4	
- Zierpflanzen	111	
Anzahl der erteilten Schutzrechte	107	114
hiervon: - landwirtschaftliche Pflanzen	33	
- Obstpflanzen	3	
- Zierpflanzen	71	

27. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bemerkte, dass das UPOV-Uebereinkommen die Warenzeichenfrage nicht direkt behandle. Das Uebereinkommen wirke sich jedoch auf das Markenrecht aus, das mit der Ausübung der Rechte aus dem Uebereinkommen aufgrund der kommerziellen Praxis direkt verbunden sei. Er fordert die dänische Delegation auf, die anderen Verbandsstaaten über die in Dänemark gemachten Vorschläge weiterhin auf dem laufenden zu halten.

28. Spanien.- Die Arbeiten zur Revision des Sortenschutzgesetzes werden im Rat für Sortenschutz fortgesetzt. Vor Ende des Jahres wird den Regierungsstellen voraussichtlich ein Entwurf vorgelegt werden können. Die Gebühren wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1987 angehoben.

29. Ein neues Patentgesetz trat letztes Jahr in Kraft. Es sieht vor, dass die Sorten der unter das Sortenschutzgesetz fallenden Arten vom Patent- oder Gebrauchsmusterschutz ausgenommen sind.

30. Bis jetzt werden 25 Taxa geschützt. Es wurde vorgeschlagen, den Schutz auf Linse, Mandel, Melone, Rotklee, Wassermelone und Weidelgras zu erstrecken, und man hofft, dass diese Erweiterung noch vor Ende des Jahres in Kraft treten kann.

31. Die Prüfung der Sorten wird nach wie vor allein in Spanien durchgeführt. Nach Lösung der finanziellen Probleme wird Spanien die Möglichkeit erwägen, Vereinbarungen für die Zusammenarbeit zu schliessen.

32. Seit der letzten ordentlichen Ratstagung gingen 170 Schutzrechtsanmeldungen ein, wodurch sich die Anmeldungen seit Inkrafttreten des Gesetzes auf insgesamt 1 771 erhöhten. In der gleichen Zeit wurden 118 Schutzrechte erteilt.

33. Vereinigte Staaten von Amerika.- Zur Zeit werden in den Vereinigten Staaten von Amerika Statistiken über die Tätigkeiten des Patentamts - auf der Grundlage des Gesetzes über Pflanzenpatente und des allgemeinen Patentgesetzes - und des Sortenschutzamtes zusammengestellt.

34. Was die Verwaltung des Patentgesetzes anbelangt, wurde ein Richtlinienentwurf für die Hinterlegung von biologischem Material herausgegeben, der auch auf Pflanzen anwendbar ist. Ganz allgemein darf gesagt werden, dass die aus dem Budapester Vertrag über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren hervorgehenden Forderungen auch auf Pflanzenmaterial im Zusammenhang mit gewerblichen Patenten für Erfindungen im Pflanzenbereich angewendet werden.

35. Demnächst werden auch für Sortenbezeichnungen Richtlinien herausgegeben. Diese werden sich sowohl auf durch das Pflanzenpatentgesetz geschützte Sorten als auch auf durch das allgemeine Patentgesetz geschützte Sorten beziehen.

36. Frankreich.- Auf Ansuchen französischer Züchter oder Vertreter ausländischer (europäischer) Züchter wurde am 24. Juli 1987 der Schutz auf rund 15 Taxa erweitert. Vor allem im Zierpflanzenbereich wird gegenwärtig eine andere Erweiterung geprüft. Schwierig dabei ist allerdings, dass es sich bei vielen Arten um generativ vermehrte Sorten handelt.

37. Die Prüfungsgebühren wurden im Januar 1987 um 2,5 % angehoben und belaufen sich jetzt auf 2 390 bzw. 1 330 Franken, je nachdem, ob es sich um wirtschaftlich ertragreiche Arten oder um Zierpflanzen für den Liebhaber (Topfpflanzen oder Gartenanbau) handelt. 1988 werden sie im Rahmen der staatlichen Genehmigung und im Einklang mit der Preisentwicklung angepasst werden.

38. Der Ausschuss für Sortenschutz prüft zur Zeit die Möglichkeit, eine neue Definition des Schutzzumfangs einzuführen, die weniger präzise wäre und daher eine bessere Anpassung an die technischen Entwicklungen und die Anforderungen der Züchter erlauben würde.

39. Mit einer Entscheidung vom 15. Mai 1987 nahm der Gerichtshof erster Instanz von Nancy zu der in Auftrag gegebenen Saatgutaufbereitung ("trriage à façon") Stellung, d. h. zu der Frage, dass ein Unternehmen oder eine Genossenschaft Erntegut in sortiertes, kalibriertes und behandeltes Saatgut umwandelt; dem Gericht nach verletzt diese Tätigkeit den Sortenschutz. Angesichts des Ranges des Gerichts ist es noch verfrüht, einen Kommentar zu dieser Entscheidung abzugeben.

40. Der Ausschuss für Sortenschutz hatte entschieden, dass eine in der Formel einer Hybridsorte auftretende Linie ihre Neuheit verliert, sobald die Hybridsorte zum ersten Mal vertrieben wird. Das Berufungsgericht in Paris hatte diese Begründung zugelassen, aber der Kassationshof verlangte Aufklärung über die Gründe, weshalb eine Vertraulichkeitsklausel in bezug auf Linien in den Produktionsverträgen der Hybridsorte dem Verlust der Neuheit nicht entgegengehalten werden kann. Der Fall wurde also erneut einer Berufungskammer vorgelegt, die am 7. Oktober ihre Entscheidung traf und die Entscheidung des Ausschusses bestätigte.

41. Im Jahre 1986 gingen 729 Schutzrechtsanmeldungen ein und 316 Schutzrechte wurden erteilt.

42. Der Ausschuss für Sortenschutz wird immer öfters ersucht, an Zusammenkünften teilzunehmen, die sich mit dem Schutz biotechnologischer Erfindungen im Pflanzenbereich befassen. Bisher zeichnet sich noch keine Schlussfolgerung ab, aber es wimmelt an Ueberlegungen, was vielleicht ein Beweis dafür ist, dass keine der bestehenden Schutzformen wirklich angemessen ist.

43. Ungarn. - In der Gesetzgebung und Praxis des Sortenschutzes gab es 1987 keine Aenderung. Aber das Nationale Amt für Erfindungen und das Institut für die Pflanzenproduktion und für die Zertifizierung gaben ein Buch unter dem Titel "Die Zertifizierung und der Patentschutz von Pflanzenzüchtungen" heraus. Anlässlich einer Konferenz der ungarischen Gesellschaft für Erfindungspatente wurde ein Referat über die Patente für Tier- und Pflanzenzüchtungen gehalten, dem eine angeregte Diskussion folgte.

44. Von Januar 1986 bis September 1987 gingen 40 Patentanträge für Pflanzenzüchtungen ein (hiervon kamen zwei Drittel aus dem Inland und ein Drittel war ausländischen Ursprungs). Ende August 1987 waren 56 Patente in Kraft, die sich auf 15 Arten beziehen.

45. Im Jahre 1987 wurden für Sorten folgender Arten Prüfungen durchgeführt: Mais, Weichweizen, Hartweizen, Hafer, Weiss- und Blaulupinen, Mohrenhirse, Tabak, Zwiebel und Fingerhut.

46. In Beantwortung einer Frage des Präsidenten erklärt die Delegation Ungarns, dass die Bestimmungen des Sortenschutzes entsprechend auf Tierrassen anwendbar seien. Indes gebe es noch keine praktischen Erfahrungen in dieser Sache.

47. Irland.- Seit der letzten Ratstagung gab es keine gesetzlichen oder verwaltungsmässigen Aenderungen.

48. Im letzten Jahr gingen 20 Schutzrechtsanmeldungen ein und 23 Schutzrechte wurden erteilt. In der gleichen Zeit wurden 16 Schutzrechte aufgegeben. Insgesamt wurden seit Inkrafttreten des Sortenschutzsystems 248 Schutzrechtsanmeldungen ordnungsgemäss eingereicht und 181 Schutzrechte erteilt.

49. Israel.- Die Arbeiten im Bereich der Verwaltung und Prüfung werden jetzt grösstenteils durch elektronische Datenverarbeitung erfasst.

50. Bis heute erstreckt sich das Gesetz auf 94 Taxa. 186 Schutzrechtsanmeldungen wurden eingereicht. In diesem Jahr kamen die meisten von einheimischen Züchtern, insbesondere von Zierpflanzenzüchtern; 76 waren ausländischen Ursprungs. 66 Sorten - das heisst vier landwirtschaftliche und Gemüsepflanzen und 62 Zierpflanzen, hiervon 46 ausländischen Ursprungs - wurde Schutz gewährt.

51. Italien.- Mit ministeriellem Erlass vom 16. März 1987 wurde der Schutz auf 26 Taxa erweitert, womit sich die Gesamtzahl auf 110 beläuft.

52. In der Zeit vom 1. August 1986 bis 15. August 1987 wurden 163 Patente ausgestellt.

53. Japan.- In gesetzgeberischer Hinsicht gab es im vergangenen Jahr keine Aenderung.

54. Bis zum 30. September 1987 waren 198 Prüfungsrichtlinien angenommen, 20 weitere sollten bis März angenommen sein und weitere 11 werden vorbereitet.

55. Vom 1. Oktober 1986 bis 30. September 1987 wurden 440 Schutzrechtstitel eingereicht und 239 Schutzrechte erteilt. Die gesamten Schutzrechte belaufen sich somit auf 1 443 (hiervon 153 für ausländische Sorten).

56. Im August wurde einem grossen japanischen Unternehmen ein Rechtsschutz für eine männlich-sterile Tabaksorte erteilt. Diese aus einer wilden Art übertragene Sterilität wurde in diese Sorte durch Protoplastenfusion eingeführt.

57. Neuseeland.- In den letzten Jahren wurden erhebliche Anstrengungen für die Revision der Gesetzgebung unternommen. Eine bedeutende Etappe war im Februar 1987 die Verabschiedung des Sortenschutzgesetzes von 1987. Leider ist der Erlass der neuen Durchführungsverordnung in Verzug. Daher wird der Sortenschutz noch immer von den alten Texten bestimmt.

58. Am 25. Dezember 1986 trat eine Gebührenerhöhung von rund 26 % in Kraft.

59. Im Laufe des Jahres, das am 30. September 1987 abschloss, fiel die Zahl der Schutzrechtsanmeldungen um 15 % zurück. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Situation.



	eingegangene Anmeldungen	erteilte Schutzrechte	in Kraft befindliche Schutzrechte
"landwirtschaftliche" Pflanzen	1	11	66
Futterpflanzen	6	4	15
Zierpflanzen	58	32	193
Obstpflanzen	9	6	31
INSGESAMT	74	53	305

60. In Beantwortung einer Frage der dänischen Delegation teilte die Delegation Neuseelands mit, dass bei "landwirtschaftlichen" Pflanzen die Anzahl der Schutzrechtsanmeldungen stark abfiel, d. h. von 17 auf 1. Dieser Rückgang, der durchaus ein Zufall sein könnte, ist nicht leicht zu erklären. Vielleicht könnte man aber die Gebührenerhöhung, die Enttäuschung der Züchter hinsichtlich des Sortenschutzes - vor allem, was den Schutzzumfang betrifft - und die ungünstige Lage im Sektor des Ackerbaus erwähnen. Bezüglich des Schutzzumfangs begrüsst Neuseeland grundsätzlich eine Revision des Uebereinkommens.

61. Niederlande.- Wieder einmal waren im vergangenen Jahr die technischen Fortschritte der Pflanzenzüchtung schneller als die Suche nach geeigneten Lösungen auf dem Gebiet des Schutzes des geistigen Eigentums. Die in den einzelnen Ländern und auf internationaler Ebene geführten Diskussionen beweisen, dass man sich immer mehr auf eine Anpassung der Patentgesetzgebung und der Sortenschutzgesetzgebung hinbewegt, was in naher Zukunft zu einem ausgewogenen und einheitlichen System zum Schutz des geistigen Eigentums führen sollte.

62. In den Niederlanden finden die Diskussionen auf Ebene des Landwirtschaftsministeriums, zwischen den einzelnen betreffenden Abteilungen und zwischen der Landwirtschaftsabteilung und den interessierten Kreisen, d. h. den Mitgliedern des Niederländischen Rates für Saat- und Pflanzgut, statt. Drei Hauptthemen werden in diesem Rat debattiert:

- i) Erweiterung des Schutzes auf das kommerzialisierte Produkt;
- ii) Verfügbarkeit der geschützten Sorte als Ausgangsmaterial für die Züchtung;
- iii) Schutzzumfang im Falle der Sortenverwendung durch Landwirte (private Verwendung, nichtgewerbliche Verwendung).

63. Nach Auffassung der niederländischen Delegation besteht die Hauptaufgabe der UPOV darin, den Schutz neuer Sorten zu fördern und somit den unabdinglichen Anforderungen der Züchter in der ganzen Welt Rechnung zu tragen. Aus den verschiedenen Diskussionen geht hervor, dass die rechtlichen Lösungen zwei Voraussetzungen erfüllen müssen. Einerseits muss der Züchter ein angemessenes Entgelt für die Entwicklung seiner Sorte, die ja ein sehr kostspieliger Vorgang ist, erhalten, und andererseits ist die Bereitstellung von Pflanzen für die

Entwicklung, Vermehrung und Kommerzialisierung einer neuen Sorte als ein wesentliches Element in einer aktiven und stabilen Landwirtschaft zu sichern. Deshalb muss das UPOV-Uebereinkommen erforderlichenfalls angepasst werden. Des weiteren müssten auch noch viele andere Staaten Mitglied der UPOV werden.

64. Ferner steht in den Niederlanden zur Zeit die Möglichkeit zur Diskussion, die Prüfung unter amtlicher Kontrolle bei dem Züchter oder an einem anderen zu bestimmenden Ort durchzuführen. Die Gewissheit, dass die Prüfung objektiv und zuverlässig vorgenommen wird und dass auch die Regeln der UPOV sowie die Vereinbarungen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung beachtet werden, ist selbstverständlich Voraussetzung.

65. Ein wichtiges Ereignis war in diesem Jahr die Gründung eines Zentrums für genetische Ressourcen. Seine Aufgabe ist, die genetische Variabilität zu erhalten, was für die Züchter in der ganzen Welt wichtig ist. Ferner hat es die Verantwortung für die Sammlung von zahlreichen Arten - darunter Kohl, Zwiebel, Salat und Betarüben - übernommen.

66. Am 9. März 1987 wurden 26 Taxa in die Liste der schutzfähigen Taxa aufgenommen. Die nächste Erweiterung ist in Vorbereitung.

67. Die neue Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung mit der Bundesrepublik Deutschland ist zufriedenstellend. Die Verhandlungen betreffend die Ueberarbeitung der Vereinbarungen mit den anderen Staaten werden fortgesetzt. Einige werden demnächst abgeschlossen.

68. Im vergangenen Jahr gingen 1 010 Schutzrechtsanmeldungen ein, was im Vergleich zu 1976 einer Zunahme von fast 100 % und zu 1983 um 40 % entspricht. In der gleichen Zeit wurden 507 Schutzrechte erteilt.

69. Vereinigtes Königreich.- Im letzten Jahr gab es keine bedeutenden gesetzgeberischen Aenderungen im Vereinigten Königreich. Indes forderten die Landwirtschaftsminister eine Bewertung der Prüfungssysteme für Sorten und Saatgut. Es wird erwartet, dass ihnen der Bewertungsbericht gegen Ende des Jahres unterbreitet wird.

70. Wie von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland erwähnt, wurde eine neue Vereinbarung für die Zusammenarbeit mit diesem Land geschlossen. Man hofft, vor Jahresende ähnliche Vereinbarungen mit Dänemark und den Niederlanden schliessen und Verhandlungen mit Frankreich aufnehmen zu können.

71. Zwischen den Verantwortlichen für Sortenschutz und Patente wurden eingehende Diskussionen geführt. Diese führten zu einer Vereinbarung, die noch die Form eines offiziellen Dokuments erhalten muss. Die Behörden des Vereinigten Königreichs hegen die Hoffnung, dass sich diese Vereinbarung auf internationaler Ebene niederschlagen wird, da es wichtig ist, dass die internationalen Institutionen die Entwicklungen auf nationaler Ebene berücksichtigen.

72. Im Laufe des am 31. März 1987 abgeschlossenen Jahres wurden 1 056 Sorten geprüft und 218 Schutzrechte erteilt.

73. Schweden.- Abgesehen von einer Anhebung der Verwaltungsgebühren gab es keine gesetzgeberische Aenderung.

74. Demnächst werden die schwedischen Behörden zwecks Erweiterung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung von zahlreichen Taxa mit den Behörden der anderen Verbandsstaaten Kontakt aufnehmen.

75. Am 1. Juli 1987 waren 244 Sorten geschützt (122 Sorten von landwirtschaftlichen Pflanzen, 15 Gemüsesorten und 107 Zier- und Obstsorten). Im Laufe des an diesem Datum abgeschlossenen Jahres gingen 85 Schutzrechtsanmeldungen ein.

76. Schweiz.- Es wird erwartet, dass die bereits seit einiger Zeit vorgesehene Erweiterung der Liste der geschützten Taxa im Frühjahr 1988 erfolgen kann. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Eidgenössische Justizdepartement wird die Liste dann von 44 auf 77 Taxa erweitert. Die für diese Erweiterung erforderlichen Vereinbarungen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung wurden praktisch für alle betreffenden Taxa abgeschlossen.

77. Bis heute gingen 420 Schutzrechtsanmeldungen ein (wovon 35 in der Folge zurückgezogen wurden) und 265 Schutzrechte wurden erteilt (wovon 40 bereits beendet sind). In diesem Jahr gingen 53 Schutzrechtsanmeldungen ein, 46 davon betreffen Zierpflanzen.

b. Ausführungen der Vertreter der Nichtverbandsstaaten

78. Australien.- Nach jahrelangen Bemühungen wurde schliesslich im März dieses Jahres vom Parlament ein Gesetz über den Sortenschutz angenommen. Am 21. September wurden der Registrar und die Mitglieder des Beratenden Ausschusses benannt, die den Auftrag haben, den Minister über die zu schützenden Taxa zu beraten.

79. Das Gesetz sieht vor, dass alle Taxa geschützt werden können. Aber angesichts der Tatsache, dass seit den Nominierungen erst knapp drei Wochen verstrichen sind, wurde noch kein Beschluss betreffend die ersten Taxa gefasst, auf die das Gesetz angewendet wird. Die Prüfung wird vom Züchter durchgeführt. Indes ist der Registrar von Gesetz wegen befugt, soweit erforderlich Prüfungen durchzuführen. Betreffend die Neuheit sieht das Gesetz vor, dass die Sorten vor Schutzrechtsanmeldung in Australien nicht vertrieben werden dürfen. Es gibt also keine "Schonfrist".

80. Das Gesetz sieht ferner einen Anschluss an die UPOV vor, der - so wird erwartet - schnell erfolgen könnte.

81. Die Delegation Neuseelands begrüsst die Einführung des Sortenschutzes in Australien. Enge Beziehungen wurden im Laufe der Jahre unterhalten, in denen die australischen Behörden im Hinblick auf diese Gesetzeseinführung arbeiteten. Die Behörden beider Staaten wünschen, diesen Weg fortzusetzen und die Möglichkeiten einer engen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sortenschutzes zu ergründen.

82. Der Präsident versichert der Delegation Australiens und den Delegationen der anderen Nichtverbandsstaaten im Namen aller Verbandsstaaten und des Verbandsbüros, dass diese bereit sind, bei den verschiedenen erforderlichen Schritten des Verfahrens zum Beitritt eines Landes zur UPOV ihre Unterstützung zu gewährleisten.

83. China.— China nimmt mit der Absicht, die UPOV und ihre Tätigkeiten besser kennenzulernen, zum ersten Mal an einer Ratstagung teil.

84. Marokko.— Die marokkanischen Behörden sind sich der Bedeutung des Sortenschutzes als Mittel zur Förderung der Forschungsinvestitionen und folglich der Verbesserung der Landwirtschaftsproduktion bewusst. In dieser Hinsicht organisiert der Minister für Landwirtschaft und Agrarreform gegenwärtig die Strukturen sowie die Personalausbildung und bereitet einen Gesetzentwurf für Sortenschutz vor, der dem Parlament vorgelegt wird.

85. Polen.— Am 10. Oktober dieses Jahres verabschiedete das Parlament das neue Gesetz, das alle Saatgutprobleme und (in diesem Rahmen) den Sortenschutz behandelt. Dieser Text stimmt mit dem revidierten Uebereinkommenstext von 1978 überein.

86. Das neue Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Der endgültige Wortlaut der Durchführungsverordnungen wird zur Zeit vorbereitet.

87. Die Delegation Polens ist der Auffassung, dass es bereits jetzt möglich sein sollte, die offiziellen Schritte hinsichtlich eines Beitritts Polens zum Uebereinkommen zu unternehmen, d. h. den Rat um seine Stellungnahme zu der Uebereinstimmung der polnischen Gesetzgebung mit dem UPOV-Uebereinkommen gemäss Artikel 32 des Uebereinkommens zu ersuchen. Sie ist allerdings der Ansicht, dass, wenn diese Schritte gemacht werden, es vielleicht nützlich wäre, eine Delegation des Rates und des Verbandsbüros nach Polen einzuladen, um bestimmte rechtliche und technische Fragen zu erörtern und das für den Sortenschutz zuständige Amt zu besuchen. Sie meint, dass dieser Besuch zweckdienlicherweise vor der nächsten ordentlichen Ratstagung stattfinden sollte.

88. Die Delegation Polens dankt dem Rat und dem Verbandsbüro für ihre Hilfe bei der Ausarbeitung des Gesetzes. Die Einladungen zu den UPOV-Tagungen und die bereitgestellten Unterlagen seien ebenfalls von grosser Hilfe in dieser Hinsicht gewesen.

89. Der Präsident begrüsst die Annahme des Gesetzes durch das polnische Parlament und beglückwünscht die Delegation Polens zu der geleisteten Arbeit. Er wiederholt das bereits gemachte Angebot zur Zusammenarbeit und erklärt, dass die Entsendung einer UPOV-Delegation nach Polen auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Beratenden Ausschusses gesetzt werde.

90. Portugal.— Portugal verfolgt nach wie vor mit grossem Interesse die Tätigkeiten und Entwicklungen der UPOV. Portugal hat noch keine Gesetzgebung für den Sortenschutz, aber es besteht eine Gesetzgebung über den Katalog der zum Vertrieb zugelassenen Sorten. Der Katalog steht durch Saatgut vermehrten Sorten landwirtschaftlicher Pflanzen und Gemüsepflanzen offen und umfasst zur Zeit 12 Arten mit 1 230 eingetragenen Sorten. Der Katalog ist insofern eine erste Etappe für den Sortenschutz, als die Eintragung einer Sorte die Zustimmung des Züchters oder seines Vertreters erfordert und als die Produktion und der Vertrieb von Saatgut nicht eingetragener Sorten verboten sind.

91. Infolge des Beitritts Portugals zur Europäischen Gemeinschaft ist bei in- und ausländischen Züchtern ein wachsendes Interesse an einer besonderen Gesetzgebung festzustellen, die ihre Interessen wahrt. Die bei der Regierung unternommenen Schritte führten zur Bildung einer Arbeitsgruppe, deren Aufgabe

die Unterbreitung von Vorschlägen ist. Ferner hat sich das Aussenministerium bereit erklärt, die Schritte zwecks Beitritt zur UPOV zu unternehmen.

c. Ausführungen der Vertreter der Organisationen

92. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). - Im März dieses Jahres fand die zweite Tagung der Kommission der FAO für pflanzengenetische Ressourcen statt. Ziel der internationalen Verpflichtung in der von der Konferenz der FAO angenommenen Entschliessung 8/83 ist, die Konservierung und Verwendung genetischer Ressourcen sicherzustellen, d. h. praktisch den Staaten bei der Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung zu helfen. Die Verpflichtung beruht auf dem allgemein akzeptierten Grundsatz, dass genetische Ressourcen ein Erbgut der Menschheit sind und infolgedessen verfügbar sein müssen. Artikel 11 der Verpflichtung erlaubt dank seiner Flexibilität, die sehr unterschiedlichen nationalen Situationen und Gesetzgebungen zu berücksichtigen und ermöglicht es, dass kein Staat vom System ausgeschlossen wird.

93. Die internationale Verpflichtung ist mit dem Sortenschutz vereinbar. Nebenbei bemerkt sind eine gewisse Anzahl von Staaten, die diese Verpflichtung eingegangen sind, Verbandsstaaten der UPOV. Auf der zweiten Kommissionstagung kam man im übrigen überein, im Hinblick auf eine konzertierte Auslegung der Verpflichtung, die eine ausdrückliche Anerkennung der Züchterrechte enthält, Verhandlungen aufzunehmen.

94. Es ist indes darauf hinzuweisen, dass die Frage des Patentschutzes für Gene ganz anderer Art ist und eines Tages von der FAO behandelt werden muss.

95. Betreffend den Internationalen Fonds für Genetische Ressourcen wurde in den Erörterungen der zweiten Tagung der Kommission erwähnt, dass es sein Hauptziel sein sollte, die Konservierung und Verwendung von pflanzengenetischen Ressourcen in den Entwicklungsländern zu unterstützen. Der Fonds wird aus freiwilligen Beiträgen gespeist werden. Der erste Beitrag ging von einer mit General Motors verbundenen Stiftung ein.

96. Die Kommission befasste sich ferner mit einer noch zu präzisierenden Frage, die unter der Bezeichnung "Landwirterecht" bekannt ist. Man ist in der Tat der Auffassung, dass die pflanzengenetischen Ressourcen zum grossen Teil von den Völkern, deren Beitrag Anerkennung verdient, gebildet und erhalten wurden. In diesem Sinne wurde vorgeschlagen, eine Formulierung wie "Rechte der Landwirte in den Ländern der Ursprungszentren der Arten" zu verwenden.

97. Die FAO vertritt die Auffassung, dass die Ressourcenvermehrung in den Entwicklungsländern im Bereich der Pflanzenzüchtung in diesen Ländern das Interesse an einem Beitritt zur UPOV steigert, was sowohl für die UPOV als auch für die FAO von gegenseitigem Nutzen wäre.

98. Europäische Gemeinschaften. - Auf dem die UPOV interessierenden Gebiet wurden im letzten Jahr zwei Initiativen in der EG-Kommission eingeleitet.

i) Die erste betrifft eine auf Gemeinschaftsebene konzertierte und verbindliche Auslegung gewisser Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens, um lebende Materie im weitesten Sinne des Wortes in das Patentsystem einzubeziehen oder diese Einbeziehung zu erleichtern.

ii) Die zweite betrifft die Schaffung eines europäischen/Gemeinschafts-systems für Sortenschutz.

99. Im Falle der zweiten Initiative, die zum Zuständigkeitsbereich des Vertreters der Gemeinschaft gehört, wird die Gewährleistung bezweckt, dass die Züchter auf der Grundlage einer einzigen Anmeldung und einer einzigen Entscheidung einen sofort wirksamen, direkten und einheitlichen Schutz in der gesamten Gemeinschaft erhalten können. Sie zeichnet sich durch folgende Kriterien aus:

i) Das vorgeschlagene System ist nach den Bestimmungen des UPOV-Uebereinkommens ausgerichtet. Es stützt sich insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 des Uebereinkommens und erlaubt den Landwirten, frei ihr eigenes Saatgut zu produzieren. Allerdings muss diese letztere Bestimmung präzisiert werden, um eine zu weitgehende Anwendung dieser Möglichkeit zu verhindern.

ii) Der Schutz wird wesentlich verstärkt werden, und zwar wie folgt: Es ist vorgesehen, das System auf alle botanischen Gattungen und Arten anzuwenden. Der Schutz wird nicht unbedingt auf das Vermehrungsmaterial begrenzt sein, denn bereits jetzt ist eine Erweiterung auf andere Materialarten vorgesehen, um den Verkehr mit Pflanzenmaterial einer in der Gemeinschaft geschützten Sorte, das aus einem schutzfreien Land kommt, zu decken. Die Schutzdauer wird verlängert werden, und ein Schutz wird für die neuen Zuchtmethoden von Pflanzen angeboten werden.

iii) Es ist vorgesehen, eine Dienststelle der Gemeinschaft für Sortenschutz zu schaffen. Diese wird für die Durchführung der Sortenprüfung die vorhandenen Einrichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Anspruch nehmen.

iv) Das System sieht - unter Berufung auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften - einen Gemeinschaftsschutz vor.

v) Das System ist für die Züchter fakultativ, die sich nach wie vor auf ihre nationalen Gesetzgebungen für den Sortenschutz beziehen können.

vi) Es ist vorgesehen, das System mittels einer Rechtsakte der Gemeinschaft und nicht eines internationalen Uebereinkommens einzuführen.

vii) Das System sieht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit der Teilnahme von Drittstaaten vor. In dieser Hinsicht wird die Vergleichbarkeit mit dem in der Gemeinschaft geltenden Konzept eines einheitlichen Marktes eine wichtige Rolle spielen.

100. Beide Initiativen wurden parallel und in Zusammenarbeit von den zuständigen Stellen entwickelt. Ihre jeweiligen Zielsetzungen wurden von der Kommission gebilligt. Zur Zeit werden noch einige Fragen über die praktische Abgrenzung der nach beiden Systemen geschützten Rechte geregelt. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird die UPOV über die Einzelheiten der Initiativen informiert werden.

101. Internationaler Verband für Saatgutprüfung (ISTA). - Am 1. Juli 1987 trat eine Standardbezugsmethode zur Identifizierung von Weizen- und Gerstensorten durch Elektrophorese auf Polyakrylamidgel in Kraft.

102. Die Arbeitsgruppe für biochemische Methoden der Sortenidentifizierung hielt vom 1. bis 8. September 1987 ihr drittes Symposium für Sortenidentifizierung in Leningrad ab. Zur Diskussion standen die verschiedenen Methoden (Elektrophorese der Reserveproteine, genetische Marker, Elektrophorese der Enzyme, immunochemische Methoden und Abwehrkörper). Eine breite Palette an Arten wurde behandelt. Die Arbeitsgruppe beschloss, ein Pilotprojekt aufzustellen. Nähere Einzelheiten sind dem "ISTA News Bulletin" Nr. 88 (Oktober 1987) zu entnehmen.

103. Die dritte Auflage der Liste der stabilisierten Pflanzennamen der ISTA wird demnächst herauskommen. Sie enthält die im Jahre 1986 auf dem 21. Kongress der ISTA angenommenen Namen.

d. Dokumente des Verbandsbüros

104. Der Rat nimmt die Dokumente C/XXI/5, 6, 7 und 8 zur Kenntnis.

105. Das Verbandsbüro dankt den Vertretern der Verbandsstaaten für ihre Mitarbeit bei der Ausarbeitung vorgenannter Dokumente. Im Zusammenhang mit Dokument C/XXI/6 weist es darauf hin, dass die Aufstellung einer synoptischen Liste der in den Verbandsstaaten geschützten Taxa in gewissen Fällen zeige, dass die Verbandsstaaten für eine gleiche Beschreibung von Taxa auseinander weichende Interpretationen haben. Das könne bei der praktischen Anwendung der nationalen Gesetzgebung zu Schwierigkeiten führen. Es sei infolgedessen wichtig, bei der Wahl dieser Bezeichnungen besonders sorgfältig zu sein.

106. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland dankt dem Verbandsbüro im Namen aller Verbandsstaaten für seine grosse Arbeit zur Ausarbeitung der genannten Dokumente. Zu Dokument C/XXI/8 bemerkt sie, dass hiermit festzustellen sei, für welche Taxa und in welchen Ländern das grösste Interesse für den Schutz vorhanden ist. Sie schlägt vor, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss dieses Dokument im Hinblick darauf prüft, wie die Empfehlungen der UPOV für die Harmonisierung der Listen der geschützten Arten, die der Rat am 2. Dezember 1986 auf seiner zwanzigsten ordentlichen Tagung annahm, besser angewendet werden könnte.

107. Dies wird so beschlossen.

Bericht des Präsidenten über die Arbeiten der fünfunddreissigsten und der sechsenddreissigsten Tagung des Beratenden Ausschusses

108. Der Rat nimmt den Bericht über die fünfunddreissigste Tagung des Beratenden Ausschusses, der in Dokument C/XXI/2 Add. Absatz 3 wiedergegeben ist, zur Kenntnis; er nimmt ebenfalls Kenntnis von dem mündlichen Bericht des Präsidenten über die auf der sechsenddreissigsten Tagung geleistete Arbeit.

109. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses trifft der Rat folgende Entscheidungen:

(i) Es wird im Jahre 1988 im Zusammenhang mit der zweiundzwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates kein Symposium stattfinden; es werden anstelle Workshops über Sortenprüfung in verschiedenen Staaten in 1988 und 1989 abgehalten werden; es bleibt offen, ob ein Symposium in 1989 gehalten werden soll;

(ii) Vorbehaltlich einiger redaktioneller Aenderungen in dem deutschen Text sind die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen in der Fassung des Dokuments C/XXI/11 angenommen;

(iii) Die vorbereitende Arbeit für die Revision des Uebereinkommens wird vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss geleistet werden; dieser wird, falls notwendig, für die Erörterung besonderer Fragen Untergruppen bilden;

(iv) Herr F. Gougé (Frankreich) ist zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses für den noch ausstehenden Teil der Amtsdauer von Herrn M. Simon (Frankreich) gewählt; Herr Simon hat auf nationaler Ebene eine neue Stelle angetreten;

(v) In 1988 wird es keinen UPOV-Stand an der EXPOFLORE-Ausstellung geben; die Frage, ob die UPOV einen Stand an der 1989er EXPOFLORE-Ausstellung haben soll, wird im Lichte der Ergebnisse der 1988er Ausstellung erörtert werden;

(vi) Das Prinzip, dass Nichtverbandsstaaten nur dann zu UPOV-Sitzungen eingeladen werden, die ihnen offenstehen, wenn sie auf amtlicher Ebene ein Interesse für eine Teilnahme zeigen, wurde bestätigt; das Verbandsbüro wird nun Einladungen zu den Sitzungen des Rates und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses übersenden, wenn es der Ansicht ist, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, und nachträglich dem Beratenden Ausschuss darüber berichten; Einladungen von Organisationen werden auch in Zukunft eine Entscheidung des Beratenden Ausschusses benötigen;

(vii) Es wird weder eine gemeinsame UPOV/WIPO-Sitzung über Biotechnologie und geistiges Eigentum, noch eine gemeinsame Einladung zu der nächsten Sitzung des WIPO-Sachverständigenausschusses über biotechnologische Erfindungen und gewerblichen Rechtsschutz geben. Das Verbandsbüro wird eine Kopie der Einladungen der WIPO zu der genannten Sitzung den Sortenschutzämtern der Verbandsstaaten übermitteln, damit sie Sortenschutzsachverständige in den nationalen Delegationen einsetzen können.

110. Betreffend die Empfehlungen für Sortenbezeichnungen stellt der Rat fest, dass die Empfehlung 4 nicht ausführliche sein könne, so wie dies von einem Teilnehmer auf der dritten Sitzung mit den internationalen Organisationen gewünscht wurde. Sie beziehe sich in der Tat auf die Gründe für die Nichteignung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung infolge anderer Gesetzestexte, auf die die Sortenschutzämter keinen Einfluss hätten. Es wird betont, dass die Herkunftsbezeichnungen in die Kategorie der Rechte fallen würden, auf die sich die Empfehlung bezieht.

111. Der Rat dankt der Delegation der Bundesrepublik Deutschland für ihre grosse, im Zusammenhang mit den Empfehlungen für die Sortenbezeichnungen geleistete Arbeit.

#### Fortgang der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

112. Der Rat billigt einstimmig den Bericht über den Fortgang der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses und der Untergruppe Biotechnologie, wie er in Dokument C/XXI/9 wiedergegeben ist. Er nimmt auch Kenntnis von dem mündlichen Bericht von Herrn F. Espenhain (Dänemark), Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses.



Der mündliche Bericht bezieht sich insbesondere auf die Arbeiten der einundzwanzigsten Tagung des Ausschusses, die eine Woche vor der Ratstagung am 8. und 9. Oktober 1987 stattfand. In der erwähnten Tagung habe der Ausschuss eine gemeinsame Sitzung mit dem Technischen Ausschuss abgehalten, um die Frage der Mindestabstände zwischen den Sorten (das heisst die Auslegung der Begriffe "wichtiges Merkmal" und "deutliche Unterscheidung" in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Uebereinkommens) sowie die Frage des Prüfungsverfahrens für Hybridsorten zu prüfen. Die Prüfung dieser Fragen werde von der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme fortgesetzt werden. Der Ausschuss habe ferner die Entscheidung des Technischen Ausschusses zur Kenntnis genommen, wonach letzterer nicht zuständig sei, sich zu der Frage der Liste der Prioritäten bei der Schutzerweiterung auf Gattungen und Arten zu äussern. Schliesslich habe er die auf die Tagesordnung der dritten Sitzung mit internationalen Organisationen eingetragenen Fragen diskutiert.

113. Der Rat nimmt ferner zustimmend Kenntnis von den Plänen für die künftige Arbeit des Ausschusses. Er beschliesst, dass der Ausschuss erneut die Frage der Harmonisierung der nationalen Listen von geschützten Taxa erörtern soll, und zwar auf der Grundlage des Dokuments C/XXI/8 (Statistik über die Zahl der geschützten Sorten), und die Möglichkeit in Erwägung ziehen soll, eine aus einem Delegierten pro Verbandsstaat zusammengesetzte Untergruppe zu bilden, um Fortschritte in der Sache zu erzielen. Die Ratsmitglieder sind gebeten, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese Arbeit zu erleichtern.

#### Fortgang der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen

114. Der Rat billigt einstimmig den in Dokument C/XXI/10 enthaltenen Bericht über den Fortgang der Arbeiten des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen. Er nimmt auch Kenntnis von dem mündlichen Bericht, den das Verbandsbüro in Abwesenheit von Dr. J.K. Doodson (Vereinigtes Königreich), Vorsitzender des Technischen Ausschusses, abgibt.

Der mündliche Bericht bezieht sich besonders auf die Arbeiten der dreiundzwanzigsten Tagung des Technischen Ausschusses, die eine Woche vor der Ratstagung vom 6. bis 8. Oktober 1987 stattfand. Auf dieser Tagung habe der Ausschuss die von den Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen gemachten Berichte zur Kenntnis genommen und Entscheidungen über die von diesen Gruppen aufgeworfenen Fragen getroffen. Er nahm Prüfungsrichtlinien für zwölf Arten an (Chinakohl, Guave, Inkalilie (Revision), Osterkaktus, Macadamia, Mango, Mangold, Melone, Edelpelargonie, Zonalpelargonie und Efeupelargonie (Revision), Stachelbeere (Revision) und Weihnachtskaktus). Schliesslich habe er den Fortgang der Arbeiten auf Gebieten zur Kenntnis genommen, wie zum Beispiel die Prüfung auf Unterscheidbarkeit (kombinierte Analyse über mehrere Jahre), die Prüfung auf Homogenität, die Elektrophorese und die Automatisierung der visuellen Prüfung anhand einer an einen Computer angeschlossenen Videokamera.

115. Der Rat nimmt ferner zustimmend Kenntnis von den Plänen für die künftige Arbeit dieser Organe.

#### Bericht des Präsidenten über die Dritte Sitzung mit Internationalen Organisationen

116. Der Rat nimmt den mündlichen Bericht des Präsidenten über den Verlauf der Dritten Sitzung mit Internationalen Organisationen zur Kenntnis.

117. Die in der Sitzung angeschnittenen Fragen und gemachten Vorschläge sind bereits in den vorbereitenden Dokumenten, vor allem in IOM/III/3, enthalten. Ein neuer Vorschlag verdient Erwähnung, der vom Vertreter der AIPPI zu Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens gemacht wurde. Nach diesem Vorschlag müsste der Grundsatz eingeführt werden, dem Züchter einer Sorte eine angemessene Vergütung für die Auswertung einer abgeleiteten Sorte zu zahlen, wenn diese Merkmale aufweist, die bei der Schutzerteilung für die erste Sorte entscheidend waren. ASSINSEL habe im übrigen den Vorschlag gemacht, ein technisches und rechtliches Glossar des Bereichs der Sorten und der damit zusammenhängenden biologischen Erfindungen zu erstellen.

118. Ueber die Frage der Streichung von Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens findet eine Diskussion statt. Es wird festgestellt, dass die Meinungen der Verbände ziemlich geteilt gewesen seien und dass eine einfache Meinungsabzählung wertlos sei, da man auch die Motive kennen müsse. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass mit Streichung von Artikel 2 Absatz 1 das gewünschte Ziel, den Pflanzensorten den Zugang zum Patentsystem zu öffnen, nicht zu erreichen sei. In diesem Zusammenhang wird auf die Debatten der fünfzehnten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses verwiesen, die der Rat in seiner neunzehnten ordentlichen Tagung zur Kenntnis nahm (siehe Dokumente C/XIX/9, Absätze 11 und 12, und C/XIX/13, Absatz 126) sowie auf die Bestimmungen der Patentgesetze und die Rationalität der internen juristischen Ordnung.

119. Betreffend das "Landwirteprivileg", d. h. der Möglichkeit der Landwirte, ihr eigenes Saatgut zu erzeugen, da das den Züchtern gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens gewährte Recht sich lediglich auf die Erzeugung von Saat- und Pflanzgut "zum Zweck des gewerblichen Absatzes" bezieht, unterstreicht die Delegation der Bundesrepublik Deutschland, dass dieses Privileg zu unterschiedlichen Praktiken geführt habe. In einigen Staaten sei das "Privileg" auf die Erzeugung für den Eigenbedarf des Produzenten begrenzt. In anderen werde der Austausch unter Landwirten gestattet oder toleriert und in wiederum anderen könne das Nachbasaatgut sogar gegen ein Entgelt abgegeben werden. Zwischen diesen einzelnen Fällen müsse in Zukunft unterschieden werden.

120. Die Delegation Marokkos erinnert daran, dass die Vorschläge zur Stärkung der Züchterrechte, besonders was die Streichung des "Landwirteprivilegs" anbelangt, in den Entwicklungsländern erhebliche Schwierigkeiten verursachen würden und diese wahrscheinlich daran hindern würden, der UPOV beizutreten. Aufgrund des Entwicklungsstandes der Landwirtschaft und des Saatgut- und Sortenwesens müsse in diesen Ländern in der Tat ein Teil der Saatguterzeugung in den landwirtschaftlichen Betrieben selbst erfolgen. Die Delegation Marokkos bezweifelt auch die Möglichkeit, Gene zu schützen, die nicht die Kreation eines Züchters sind.

121. Die Delegation der Niederlande und das Verbandsbüro versichern der Delegation Marokkos, dass sich die Verbandsstaaten des Problems bewusst seien, das hinsichtlich des Schutzzumfangs aufgeworfen wurde, und dass die Bemerkungen dieser Delegation bei der Revisionsarbeit des Übereinkommens gebührend berücksichtigt würden.

122. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland bemerkt schliesslich, dass zahlreiche Diskussionen über Fragen stattgefunden hätten, die sich auf die Begriffe des "wichtigen Merkmals" und der "deutlichen Unterscheidung" beziehen. Sie ruft in Erinnerung, dass es sich hierbei nicht nur um eine technische, sondern auch um eine juristische Frage handele, die übrigens sehr wichtig sei, da sie auf einen Begriff des "Schutzkreises" hinführe.

Prüfung und Genehmigung des Programms und Haushaltsplans des Verbands für das Biennium 1988-89

123. Die Erörterungen stützen sich auf Dokument C/XXI/4.
124. Vorbehaltlich der in Absatz 109, Unterabsatz (i), (iii) und (v) oben wiedergegebenen Entscheidungen nimmt der Rat das Programm und den Haushaltsplan, so wie er im Entwurf vorgelegt wurde, und mit gleichen Einheiten für 1988 und 1989, an. Die Einheit beläuft sich also auf 43 512 Schweizer Franken.
125. Die Delegation Dänemarks schlägt vor, künftig die Reihenfolge der Programmziele zu ändern und die allgemeinen und dauernden Ziele an die erste Stelle zu setzen. Im übrigen beglückwünscht sie das Verbandsbüro zu dem Buch, das anlässlich des 25jährigen Jubiläums des UPOV-Uebereinkommens herausgegeben wurde.

Tagungskalender für das Jahr 1988

126. Der Rat nimmt den Tagungskalender für das Jahr 1988, so wie er in Dokument C/XXI/3 Rev. vorgeschlagen wurde, an. [Eine weitere Tagung wurde durch den Beratenden Ausschuss als Folge des Rücktritts des Stellvertretenden Generalsekretärs hinzugefügt. Der auf den letzten Stand gebrachte Tagungskalender ist in der Anlage II zu diesem Bericht wiedergegeben.]

Wahl neuer Vorsitzender

127. Der Rat wählt einstimmig die folgenden Personen für eine Amtsdauer von drei Jahren, die mit Abschluss der vierundzwanzigsten ordentlichen Rats-tagung im Jahre 1990 enden wird:
- (i) Herrn D.P. Feeley (Irland) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten;
  - (ii) Herrn Dr. F. Laidig (Bundesrepublik Deutschland) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme;
  - (iii) Herrn B. Bar-Tel (Israel) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten;
  - (iv) Herrn C.J. Barendrecht (Niederlande) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten;
  - (v) Herrn R. Brand (Frankreich) zum Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten.

Rücktritt des Stellvertretenden Generalsekretärs

128. Der Präsident teilt mit, dass durch einen an ihn gerichteten Brief Herr Dr. Walter Gfeller, Stellvertretender Generalsekretär, seinen Rücktritt mit Wirkung ab Ende Februar 1988 eingereicht habe.

129. In seinem eigenen Namen und im Namen aller Mitglieder des Rates dankt der Präsident Herrn Dr. Gfeller für die Dienste, die er während seiner Amtszeit als Stellvertretender Generalsekretär der UPOV geleistet habe, und wünscht ihm viel Erfolg in seiner weiteren Karriere.
130. In seinem eigenen Namen und im Namen der Bediensteten des Verbandsbüros erklärt der Generalsekretär, wie sehr er die Dienste von Herrn Dr. Gfeller geschätzt habe, und dass er Verständnis für die Familiengründe habe, die seinem Rücktritt zugrunde liegen. Der Generalsekretär äussert auch die Hoffnung, dass in seiner zukünftigen Aufgabe Dr. Gfeller mit der UPOV in Verbindung stehen wird, einer Organisation, über die er eine sehr grosse Erfahrung nicht nur während seiner Amtszeit als Stellvertretender Generalsekretär, sondern auch während den zehn vorhergegangenen Jahren, als Vertreter der Schweiz im Rat der UPOV, angesammelt habe.

#### Ausscheidung

131. Der Rat wird darüber informiert, dass die Tätigkeit von Herrn Makoto Tabata als Beigeordneter Sachverständiger der UPOV demnächst beendet sein werde. Der Rat dankt ihm für seine Arbeit im Verbandsbüro und übermittelt ihm seine besten Wünsche für die Zukunft.

132. Die eingerückten Absätze dieses Berichts sind vom Rat auf seiner Sitzung vom 16. Oktober 1987 angenommen worden; die übrigen Absätze sind auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlagen folgen]

## ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

## LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

## I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Board for Plant Novelties, Tystofte, 4230 Skaelskor

Mr. A.B. JOSEFSEN, Head of Division, Board for Plant Novelties, Statens Planteavlkontor, Kongevejen 83, 2800 Lyngby

FRANCE/FRANKREICH

M. G. GEOFFROY, Sous-directeur des productions végétales, Ministère de l'agriculture, 3, rue Barbet de Jouy, 75007 Paris

Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Herr W. BURR, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

Dr. B. SZALÓCZY, Director General, Institute for Plant Cultivation and Qualification, Ministry of Agriculture and Food, P.O. Box 93, 1525 Budapest 114

Dr. J. BOBROVSZKY, Head of Legal and International Department, National Office of Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. K. O'DONOHUE, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

Dr. M. HOFFMAN-HADAR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural Research Organization, Volcani Center, P.O. Box 6, Bet Dagan 50 250

ITALY/ITALIE/ITALIEN

M. M.G. FORTINI, Délégué italien pour les accords de propriété intellectuelle, Ministère des affaires étrangères, Palazzo della Farnesina, 00100 Rome

Dr. B. PALESTINI, Primo Dirigente, Ministry of Agriculture and Forestry, D.G. Produzione agricola, 20, Via XX Settembre, 00187 Rome

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. Y. BAN, Assistant Director, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. N. INOUE, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Arable Crops and Horticulture, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Miss Y.E.T.M. GERNER, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

Mr. F.W. WHITMORE, Registrar of Plant Varieties, Plant Varieties Office, P.O. Box 24, Lincoln, Canterbury

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

Mr. D.C. LOURENS, Deputy Director, Directorate of Plant and Seed Control, Department of Agriculture, Private Bag X179, 0001 Pretoria

Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Dr. J.M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Armfelts-  
gatan 4, 115 34 Stockholm
- Prof. L. KÅHRE, Vice-Chairman, Department of Plant Husbandry, Swedish Univer-  
sity of Agricultural Sciences, Box 7042, 75007 Uppsala

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Frau M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirt-  
schaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr. M. INGOLD, Adjoint de direction, Station fédérale de recherches agrono-  
miques, Changins, 1260 Nyon

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Mr. J. HARVEY, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane,  
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House  
Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International  
Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce,  
Washington D.C. 20231

II. OBSERVER STATES/ETATS OBSERVATEURS/BEOBACHTERSTAATEN

AUSTRALIA/AUSTRALIE/AUSTRALIEN

- Mrs. K.H. ADAMS, Registrar, Plant Variety Rights, Department of Primary  
Industry, NFF Building, Brisbane Ave., Barton A.C.T. 2600

BRAZIL/BRESIL/BRASILIE

- M. P.R. ALMEIDA, Premier secrétaire, Mission permanente du Brésil, 33, rue  
Antoine-Carteret, 1202 Genève, Suisse

CHILE/CHILI/CHILE

- M. S. MONSALVE, Conseiller, Mission permanente du Chili, 56, rue de  
Moillebeau, 1209 Genève, Suisse

CHINA/CHINE/CHINA

Mr. Z.Q. ZHANG, First Secretary, Permanent Mission of the Republic of China,  
11, chemin de Surville, 1213 Petit-Lancy, Switzerland

MOROCCO/MAROC/MAROKKO

- M. M. TOURKMANI, Chef du Service de contrôle des semences et des plants,  
B.P. 1308, Rabat
- M. R. LAKHDAR, Chef de la Division des contrôles techniques et phytosanitaires,  
B.P. 1308, Rabat
- Dr. K. ROHRMOSER, Chef du Projet GTZ, Contrôle et certification des semences,  
B.P. 1308, Rabat

POLAND/POLOGNE/POLEN

- M. J. VIRION, Chef-expert au Ministère de l'agriculture et de l'économie  
alimentaire, Ministerstwo Rolnictwa, 30, rue Wspolna, Warszawa
- Mr. K. DMOCHOWSKI, Head of the Laboratory in the Research Center on Cultivars  
(COBORU), 63-022 Slupia Wielka

PORTUGAL

- M. T.P. CORREA, Eng. Agronome, Ministère de l'agriculture, C.N.P.P.A. -  
Tapada Ajuda, 1300 Lisboa

III. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/  
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/  
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/EURO-  
PAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9),  
1049 Bruxelles, Belgique

FOOD AND AGRICULTURE ORGANIZATION OF THE UNITED NATIONS (FAO)/ORGANISATION DES  
NATIONS UNIES POUR L'ALIMENTATION ET L'AGRICULTURE (FAO)/ERNAEHRUNGS- UND  
LANDWIRTSCHAFTSORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO)

- Mr. A.O. WIGNELL, Seed Certification Officer, Seed Service, Plant Production  
and Protection Division, Via delle Terme di Caracalla, 00100 Rome, Italy



INTERNATIONAL SEED TESTING ASSOCIATION (ISTA)/ASSOCIATION INTERNATIONALE  
D'ESSAIS DE SEMENCES (ISTA)/INTERNATIONALE VEREINIGUNG FUER SAATGUTPRUEFUNG  
(ISTA)

Mr. H.U. SCHWARZENBACH, Executive Officer, P.O. Box 412, 8046 Zürich,  
Switzerland

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Mr. S.D. SCHLOSSER, President  
Mr. W.F.S. DUFFHUES, Vice-President

III. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General  
Dr. W. GFELLER, Vice Secretary-General  
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor  
Mr. A. HEITZ, Senior Officer  
Mr. C. ROGERS, Legal Officer  
Mr. M. TABATA, Associate Officer

IV. OFFICE OF WIPO/BUREAU DE L'OMPI/BUERO DER WIPO

Dr. T.A.J. KEEFER, Director and Controller, Budget and Finance Division  
Mr. A. HARGREAVES, Head, Budget and Systems Section

[Annex II follows/  
L'annexe II suit/  
Anlage II folgt]

## SITZUNGSTERMINE 1988

Rat

- 19. Februar (achte ausserordentliche Tagung)
- 18. und 19. Oktober (zweiundzwanzigste ordentliche Tagung)

Beratender Ausschuss

- 22. April
- 17. Oktober

Verwaltungs- und Rechtsausschuss

- 18. bis 21. April
- 11. bis 14. Oktober

Technischer Ausschuss

- 20. und 21. Oktober

Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten

- 5. bis 8. Juli, Surgères, Frankreich

Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme

- 7. bis 9. Juni, Edinburgh, Vereinigtes Königreich

Technische Arbeitsgruppe für Obstarten

- 29. Juni bis 1. Juli, Hannover, Bundesrepublik Deutschland
- Untergruppen am 28. Juni am gleichen Ort

Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten

- 20. bis 24. Juni, Melle, Belgien

Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

- 13. bis 15. Juni, Wageningen, Niederlande

Workshops über Sortenprüfung

- für Salat: 16. und 17. Juni, Wageningen, Niederlande
- über Prüfungsmethoden: 27. und 28. September, Cambridge, Vereinigtes Königreich
- [die Termine für weitere Workshops sind noch festzusetzen]